



Ausfüllhilfe zur Betreuungszeitenmitteilung

Zu a) Name der Kindertagespflegeperson (KTPP)

- Hier tragen Sie bitte den Namen der Kindertagespflegeperson ein, die tatsächlich und höchstpersönlich Ihr Kind betreut

Bitte geben Sie an ob die Kindertagespflegeperson selbständig ist oder angestellt tätig ist.

Zu b) Gültigkeit der Betreuungszeitenmitteilung

- Tragen Sie bitte hier das genaue Datum ein, ab wann die Betreuungszeitenmitteilung mit den jeweiligen Stunden und Abwesenheitszeiten ihre Gültigkeit hat

Zu c) gleichbleibende Stunden pro Woche

- Hier wird die Gesamtstundenanzahl pro Woche abgefragt, die Ihr Kind von der Kindertagespflege betreut wird. Gleichbleibend bedeutet, dass die angegebene Stundenanzahl für die Betreuung Ihres Kindes jede Woche identisch/gleich ist

Zu d) unregelmäßige Betreuung

- Dies trifft z.B. in Fällen ein, in denen einer oder beide Elternteile im Schichtdienst tätig sind und aufgrund der unregelmäßigen Arbeitszeit keine gleichbleibende Stundenanzahl angegeben werden kann.
Füllen Sie daher bitte für jede Woche die benötigte Stundenanzahl aus



Abwesenheitszeiten

Grundsätzliche Informationen:

Die Förderung der Betreuung wird ab 01.01.2026 bis 1 Tag vor dem 3. Geburtstag bewilligt. Grundlage für die Berechnung der Abwesenheiten in diesem Zeitraum bilden Ihre Angaben zur Abwesenheit für 1 Jahr/ 12 Monate.

Sollte der Betreuungszeitraum weniger als 12 Monate betragen, wird Ihre Angabe über die Abwesenheit in diesem Zeitraum zugrunde gelegt.

Ab 01.01.2026 werden bei angestellten KТПP grundsätzlich 4 Wochen betreuungsfreie Zeit in Abzug gebracht (analog dem gesetzlichen Urlaubsanspruch).

Diese Regelung wird analog auch bei selbständigen KТПP angewendet.

Ausnahme hiervon ist:

- der Nachweis per Betreuungsvertrag oder schriftlicher Bestätigung Eltern und KТПP, dass weniger betreuungsfreie Zeit stattfindet
- dass mehr betreuungsfreie Zeit stattfindet

Hierzu zwei Beispiele:

Kind (geb. am 13.01.2025) beginnt mit der Eingewöhnung am 01.03.2026 bis zum 31.03.2026 und die regelmäßige Betreuung beginnt ab dem 01.04.2026.

In diesem Fall müssten die Abwesenheitswochen bei den Punkten 1-3 auf der Betreuungszeitenmitteilung für den Zeitraum 01.03.2026 bis 28.02.2027 angegeben werden.

Tragen Sie hier bitte die Abwesenheitswochen für 1 Jahr ein:
(Sollte der Förderzeitraum kürzer als 1 Jahr sein, bitte den Urlaub für diesen Zeitraum eintragen.)

von: 01.03.2026 bis: 28.02.2027

Es findet keine Betreuung statt, aufgrund von:

| | | |
|---|--------------------------------|--|
| 1. gemeinsamer Urlaub des Kindertagespflegekindes und der Kindertagespflegeperson | <input type="text" value="4"/> | Wochen insgesamt im Bewilligungszeitraum |
| 2. alleiniger Urlaub der Kindertagespflegeperson | <input type="text" value="0"/> | Wochen insgesamt im Bewilligungszeitraum |
| 3. alleinige Abwesenheit des Kindertagespflegekindes, und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson | <input type="text" value="6"/> | Wochen insgesamt im Bewilligungszeitraum |

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindertagespflegekindes (z.B. Urlaub der Eltern / vorlesungsfreie Zeiten bei Studenten, Krankheit des Kindes, etc.) und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 6 Wochen pro Jahr weitergezahlt.
- Bei Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson erfolgt keine Vergütung.
- Die Punkte 1 bis 3 sind vollständig auszufüllen.
- Die Betreuungszeitenmitteilung kann nur bei Vollständigkeit bearbeitet werden.



Kind (geb. am 15.05.2023) und der Weitergewährungsantrag wird vom 01.01.2026 bis zum 14.05.2026 gestellt.

In diesem Fall müssten die Abwesenheitswochen bei den Punkten 1-3 auf der Betreuungszeitenmitteilung für den Zeitraum 01.01.2026 bis 14.05.2026 angegeben werden.

| | | |
|--|--------------------------------|--|
| Tragen Sie hier bitte die Abwesenheitswochen für 1 Jahr ein: (Sollte der Förderzeitraum kürzer als 1 Jahr sein, bitte den Urlaub für diesen Zeitraum eintragen.) | | |
| von: <u>01.01.2026</u> bis: <u>14.05.2026</u> | | |
| Es findet keine Betreuung statt, aufgrund von: | | |
| 1. gemeinsamer Urlaub des Kindertagespflegekindes und der Kindertagespflegeperson | <input type="text" value="2"/> | Wochen insgesamt im Bewilligungszeitraum |
| 2. alleiniger Urlaub der Kindertagespflegeperson | <input type="text" value="0"/> | Wochen insgesamt im Bewilligungszeitraum |
| 3. alleinige Abwesenheit des Kindertagespflegekindes, und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson | <input type="text" value="2"/> | Wochen insgesamt im Bewilligungszeitraum |
| - Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindertagespflegekindes (z.B. Urlaub der Eltern / vorlesungsfreie Zeiten bei Studenten, Krankheit des Kindes, etc.) und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 6 Wochen pro Jahr weitergezahlt. - Bei Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson erfolgt keine Vergütung. - Die Punkte 1 bis 3 sind vollständig auszufüllen. - Die Betreuungszeitenmitteilung kann nur bei Vollständigkeit bearbeitet werden. | | |

Allgemeine Beispiele zu den Abwesenheitszeiten 1-3.

zu 1.: Gemeinsamer Urlaub des Kindes und der KTPP

- z.B. in den Ferien vereinbaren Sie mit der Kindertagespflegeperson, dass beide Parteien zur gleichen Zeit abwesend sind

Urlaub Eltern vom 05.08.2026 bis 18.08.2026

Urlaub KTPP vom 05.08.2026 bis 18.08.2026

In diesem Fall haben Sie 2 Wochen gemeinsamen Urlaub mit der Kindertagespflegeperson.

Zu 2.: Alleiniger Urlaub der Kindertagespflegeperson

- z.B. die Kindertagespflegeperson ist durch Urlaub abwesend, die Kindeseltern haben aber keinen Urlaub und dadurch wird eine Betreuung für das Kind benötigt.

Urlaub der KTPP vom 11.11.2026 bis 17.11.2026

Urlaub der Eltern zu dieser Zeit: keinen

In diesem Fall hat die Kindertagespflegeperson 1 Woche alleinigen Urlaub

In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit über das Jugendamt durch eine andere überprüfte Kindertagespflegeperson, die Kosten für die Ferienbetreuung zu beantragen.



Zu 3.: Alleinige Abwesenheit des Kindes mit gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der KТПP

- z.B.: wenn das Kind durch Urlaub abwesend ist und keine Betreuung stattfindet, die Kindertagespflegeperson jedoch für die Betreuung zur Verfügung steht (da sie sich nicht im Urlaub befindet)
- Die laufenden Geldleistungen werden in diesem Fall bis zu 6 Wochen pro Bewilligungsjahr an die Kindertagespflegeperson weitergezahlt
- Sollten diese 6 Wochen durch z.B. eine Krankheit Ihres Kindes überschritten werden, muss dies unverzüglich dem Jugendamt mitgeteilt werden

Urlaub der Eltern bzw. des Kindes vom 11.09.2026 bis 17.09.2026

Die Kindertagespflegeperson hat zu dieser Zeit keinen Urlaub.

In diesem Fall muss unter Punkt 3 eine Woche Abwesenheit eingetragen werden.